

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ vom 20. September 2022

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs .....	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs.....	2
§ 3 Stammkapital .....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers .....	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses .....	3
§ 6 Bürgermeister und Beigeordnete .....	3
§ 7 Werkleitung.....	3
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung.....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4

## § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- Das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Wörth am Rhein über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## § 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein.

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt: 3.000.000 EUR.

## § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 175.000 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## § 5 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Werkausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten hinzu.

(3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), wenn letztere 10 Prozent des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 50.000 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 25.000 EUR; dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6, für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sowie für Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GemO) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 20.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## § 6 Bürgermeister und Beigeordnete

(1) Der Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt Wörth am Rhein, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## § 7 Werkleitung

(1) Es werden ein/e Werkleiter/in und seine/ihre Stellvertreter/in (Vertreter/in im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des

- Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
  4. der Einsatz des Personals,
  5. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 Nr. 3,
  6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
  7. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
  8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zum 30. September,
  11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,
  12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis 2.500 EUR,
  13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 20.000 EUR,

jeweils soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt Wörth am Rhein nach außen.

### **§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (GemO)) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Stadt Wörth am Rhein hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse Wörth am Rhein verbunden ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 21. September 2022

Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister



**Hinweise zur Bekanntmachung**

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 20. September 2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 21. September 2022 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 30. September 2022 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 30. September 2022  
Stadtverwaltung

  
Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister

